

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.03.2013

Geschäftszahl

2010/05/0063

Rechtssatz

Die Festlegung im vorliegenden Bebauungsplan, es dürfe der obere Abschluss der Gebäudefronten an keiner Stelle höher als das um 1,5 m vermehrte Ausmaß der zulässigen Gebäudehöhe über dem anschließenden Gelände liegen, ist "als eine in Bebauungsplänen zulässige Bestimmung über die Gebäudehöhe gemäß § 5 Abs. 4 lit. a Wr BauO anzusehen, die unter Berücksichtigung der bestehenden Geländeformation erstellt wurde", wobei aber im Sinne des E vom 20. September 2005, 2003/05/0192, die Überschreitung dieses Maßes von (hier: 1,5 m) infolge von Anschüttungen zulässig ist, wenn diese Überschreitung dem örtlichen Stadtbild nicht entgegen steht; das heißt, der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan gestattet eine Überschreitung durch Anschüttungen, wenn das örtliche Stadtbild dem nicht entgegen steht. Der Nachbarin kommt im vorliegenden Fall gemäß § 134a Abs. 1 lit. b Wr BauO ein Mitspracherecht zur Frage der Gebäudehöhe auch aus dem Gesichtspunkt zu, ob das örtliche Stadtbild den für die Errichtung des Hauses vorgesehenen Anschüttungen entgegensteht oder nicht.